

S a t z u n g

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen vom 08.01.96, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
- § 2 Beitragspflichtige Grundstücke
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragsschuldner
- § 6 Beitragsfestsetzung, Vorausleistungen
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Eintritt/Wegfall der Beitragspflicht
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen vom 08.01.96, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – BS 2020-1 – und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG), vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610-10 – in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege der Stadt Zweibrücken werden wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Wiederkehrende Beiträge werden nicht erhoben für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege, Flur-Nummern 1835, 1837, 1844, 1850, 1852, 1855, 1856, 1861, 1868, 1871, 1873, 1877, 1880/1, 1881, 1888, 1894, 1899, 1906, 1908, 1909, 1911, 1914, 1915, 1920, 1928, 1933, 1940, alle gelegen in der Gemarkung Rimschweiler.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Stadt gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Nicht beitragspflichtig sind die durch die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Feld- und Waldwege erschlossenen Grundstücke.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Diese wird auf 100 qm abgerundet, ab jeweils 51 qm auf 100 qm aufgerundet; die Mindestgrundstücksfläche beträgt 100 qm.

§ 4¹

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird auf jährlich 9,10 EUR je Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

¹ § 4 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

§ 5

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragsfestsetzung, Vorausleistungen

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt, in dem auch andere Abgaben festgesetzt werden können.
- (2) Ab Beginn des Kalenderjahres sind Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages zu erheben.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird fällig am 31.1. des Folgejahres.
- (2) Die Fälligkeit der Vorausleistungen richtet sich nach § 28 Absätze 1 und 2 Grundsteuergesetz; diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die in „ 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz genannten Kleinbeträge entsprechend der dortigen Festlegung fällig sind.

§ 8

Eintritt/Wegfall der Beitragspflicht

Der Beitragspflichtige hat den Eintritt und den Wegfall der Beitragspflicht der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 17.12.1987 außer Kraft.